

Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung - SiVO)

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis

Abschnitt II – Reinhaltung des Stadtgebiets und Erhalt des Stadt- und Landschaftsbildes

- § 3 Verbot der Verunreinigung
- § 4 Verteilen von Flugblättern und Flugschriften
- § 5 Öffentliche Anschläge

Abschnitt III – Ruhe im Stadtgebiet

- § 6 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
- § 7 Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten
- § 8 Tierlärm
- § 9 Ausnahmen

Abschnitt IV – Sicherheit und Ordnung

- § 10 Anleinplicht von Hunden
- § 11 Fütterung verwilderter Tauben und anderer wildlebender Tiere
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Beschränkungen des Gemeingebrauchs der Isar
- § 13a Laichschonbezirk Isar – Mühleninsel
- § 14 Regelung des Gemeingebrauchs der Flutmulde

Abschnitt V – Gewerberechtliche Vorschriften

- § 15 Toilettenanlagen bei öffentlichen Vergnügungen
- § 16 (aufgehoben)

Abschnitt VI – Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 17 Zuwiderhandlungen
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inhalt der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Landshut.

(2) Diese Verordnung trifft keine abschließende Regelung. Weitere Verordnungen der Stadt Landshut auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

§ 2

Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis

(1) Die Stadt Landshut oder von ihr beauftragte Dritte sowie die Polizei sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Verordnung zu treffen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Stadt Landshut oder der von ihr beauftragten Dritten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) ¹Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

²Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht und vom Verursacher nicht unverzüglich beseitigt, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Landshut beseitigt werden. ³Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung sowie zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder kann ihnen vorübergehend, in begründeten Fällen für die Dauer bis zu einem Jahr, das Betreten eines Ortes verboten werden.

Abschnitt II

Reinhaltung des Stadtgebiets und Erhalt des Stadt- und Landschaftsbildes

§ 3

Verbot der Verunreinigung

¹Es ist untersagt, öffentliche Straßen (d.h. alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG, mit Ausnahme von Bundesautobahnen) zu verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste und Flüssigkeiten) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Waschflächen) zu waschen; eine sonstige Reinigung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen darf nur ausgeführt werden, wenn die dadurch entstandenen Verunreinigungen sofort beseitigt werden,
3. die öffentlichen Straßen und ihre Bestandteile durch Tiere verunreinigen zu lassen,
4. Glasbruch zu erzeugen,
5. die Notdurft zu verrichten,

6. Flächen zu bemalen oder zu bekleben, ausgenommen Kreidepflastermalerei.

²Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 4

Verteilen von Flugblättern und Flugschriften

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 S. 1 Flugblätter, Flugschriften, Handzettel und ähnlichen Werbe- oder Informationsträger

- a) an Kraftfahrer und Radfahrer abzugeben, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen,
- b) an Fußgänger, sofern dadurch der zielgerichtete Fußgängerverkehr, insbesondere auf stark begangenen Verkehrsflächen oder in Spitzenzeiten des Berufsverkehrs in unzumutbarer Weise behindert wird, zu verteilen,
- c) an ruhenden Fahrzeugen anzubringen.

(2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 S. 1 Flugblätter, Flugschriften, Handzettel und ähnlichen Werbe- oder Informationsträger aus Fahrzeugen auszuwerfen sowie von Balkonen, Fenstern usw. abzuwerfen.

(3) Werden durch Verteilen von Flugblättern, Flugschriften, Handzetteln und ähnlichen Werbe- oder Informationsträgern auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 S. 1 Verunreinigungen verursacht, so ist der Verursacher gemäß Art. 16 BayStrWG und geltendem Abfallrecht verpflichtet, die Verunreinigung zu beseitigen. Andernfalls kann er zum Ersatz der Kosten der Reinigung herangezogen werden.

§ 5

Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ist es untersagt, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und ähnliche Werbe- oder Informationsträger und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, außerhalb der hierfür von der Stadt bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.

Der Betrieb von Bildwerfern (z.B. Projektoren, Beamer) zu diesem Zweck ist untersagt.

Das Verbot betrifft vor allem die kurzfristige (nur vorübergehend für höchstens zwei Monate) und die bewegliche wirtschaftliche oder berufliche Werbung, die ideelle, insbesondere auch die politische Werbung, die Meinungsäußerung, Aufrufe sowie private Mitteilungen oder Darstellungen in der Öffentlichkeit.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.

(3) Vom Verbot des Absatzes 1 sind ausgenommen Anschläge, die in Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben angebracht werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den dafür bestimmten Vereinskästen bzw. -tafeln veröffentlicht werden. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften über Werbeanlagen bleiben unberührt.

(5) Die Stadt kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen.

Abschnitt III

Ruhe im Stadtgebiet

§ 6

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden und zwar

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(2) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Es ist unerheblich, ob diese Arbeiten im, am oder außer Haus vorgenommen werden. Sie können der Besorgung des Haushalts oder der Pflege bzw. Reparatur oder Verschönerung des Gebäudes bzw. der Wohnung dienen. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Benutzen von Werkzeugen und Geräten (z.B. zum Hämmern, Klopfen, Sägen, Hacken von Holz, Ausklopfen von Gegenständen) und das Verwenden von motorbetriebenen Maschinen (z.B. zum Befestigen, Bohren, Fräsen, Schleifen oder Schneiden),
2. Bau- oder Renovierungsarbeiten, die von Hausbewohnern oder Dritten (auch Hausmeistereien) als Heimwerker durchgeführt werden (z. B. das Abschlagen von Putz oder von Fliesen, das Bohren von Löchern, das Schneiden von Holz oder Platten).

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu stören.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt. Unberührt bleiben insbesondere auch die Vorschriften des § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV), wonach für den Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen (z. B. Freischneider, Trimmer, Laubbläser, Laubsammler) in bestimmten Baugebietsarten weitergehende Einschränkungen bestehen.

§ 7

Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu regeln, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört wird.

§ 8

Tierlärm

Tiere sind so zu halten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 9

Ausnahmen

(1) ¹Die Stadt Landshut kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen des Abschnitts III zulassen, wenn ein Bedürfnis hierzu auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen und Widerrufsvorbehalt genehmigt werden. ²Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

(2) Ausgenommen vom Verbot des § 6 sind:

- a) Unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum erforderlich sind,
- b) Arbeiten zur Verhinderung oder Beseitigung eines akuten Notstandes,
- c) Arbeiten, für die eine durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist.

Abschnitt IV

Sicherheit und Ordnung

§ 10

Anleinplicht von Hunden

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind während der allgemeinen Betriebszeiten auf dem der Öffentlichkeit frei zugänglichen Außengelände einer Versammlungsstätte (d.h. von für Veranstaltungen bestimmten Bauten oder Räumen sowie von Schank- und Speisewirtschaften und Räumen für den Verzehr von Speisen und Getränken) oder einer öffentlichen Vergnügung (d.h. einer Veranstaltung, die dazu geeignet sind, den Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen), insbesondere dem Gelände des Landshuter Haferlmarktes und der Landshuter Messe – Sparkassenarena, große Hunde und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG angeleint zu führen.

(2) Aus Gründen des Naturschutzes und zur Regelung des Erholungsverkehrs ist es untersagt, auf von der Stadt eingerichteten Spiel- und Sportanlagen (u.a. Bolz-, Hockey- und Streetballplätzen) in der freien Natur, insbesondere im Bereich der Flutmulde, sowie auf dem Trimpfad in den Oberen Isarauen Hunde mit zu nehmen oder frei laufen zu lassen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe oder zur Jagd eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde zugelassen sind.

(4) Weitergehende jagdrechtliche und örtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Fütterung verwilderter Tauben und anderer wildlebender Tiere

(1) ¹Es ist im gesamten Stadtgebiet Landshut verboten, verwilderte Tauben zu füttern. ²Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden bzw. welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren. ³Füttern ist jedes Ausbringen von Nahrungs- oder Futtermitteln, die von verwilderten Tauben aufgenommen werden können.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

(3) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und aus Gründen des Gewässerschutzes ist das Füttern anderer wildlebender Tiere an Gewässern nur so weit zulässig, als dadurch nicht Ungeziefer oder Ratten angelockt werden und keine übermäßigen Verunreinigungen verursacht werden.

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

Beschränkung des Gemeingebrauchs der Isar

(1) ¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird auf den in Absatz 2 genannten Strecken der Isar im Stadtgebiet Landshut das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft verboten. ²Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind insbesondere Ruderboote, Segelboote, Faltboote, Kajaks, Schlauchboote, Windsurfbretter, Flöße.

(2) Das Verbot gilt auf folgenden Strecken

1. Isar oberhalb von Landshut von Flusskilometer (Fl.-km) 78,55 (= 50 m oberhalb des Sektorwehrs, Ausstiegsstelle für Bootfahrer) bis Fl.-km 78,47 (= 30 m unterhalb des Sektorwehrs, Einstiegsstelle für Bootfahrer);
2. Isar von Fl.-km 75,10 (= Luitpoldbrücke) bis Fl.-km 74,10 der Großen Isar (= 120 m unterhalb des Kraftwerks Maxwehr) und Fl.-km 74,60 der Kleinen Isar (= Steg zwischen der Mühleninsel und der Staudenrausstraße).

(3) Ausgenommen vom Verbot ist das Befahren der genannten Strecken durch Fahrzeuge der Staatsbauverwaltung, der Wasserwacht, des Technischen Hilfswerks und anderer derartiger Organisationen für Zwecke der Flussinstandhaltung bzw. der Durchführung von Übungen und Rettungseinsätzen.

(4) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, zum Schutz von Natur und Gewässern und zur Regelung des Erholungsverkehrs ist es im Uferbereich der Isar verboten,

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu lagern oder zu beseitigen;

2. Glasbruch zu erzeugen und nicht ordnungsgemäß zu beseitigen;
3. Hunde koten zu lassen, ohne den Kot aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen;
4. die Notdurft zu verrichten;
5. offene Feuerstellen (insbesondere Lagerfeuer und Grillstellen) zu errichten oder zu betreiben;
6. Zelte, Pavillons und Wohnwägen aufzustellen und zu nächtigen.
7. sich zum Alkoholgenuss aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
8. alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel zum Genuss in der Absicht mitzubringen, sich in einen Rausch oder rauschähnlichen Zustand zu versetzen;
9. sich von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr mehr als nur kurzzeitig aufzuhalten im Bereich beidseitig der Kleinen Isar zwischen Flusskilometer 74,85 (= Sausteg) und Flusskilometer 74,45 (= westseitig Einlauf des Hammerbachs in die Kleine Isar bzw. ostseitig befestigter Abgang zum Isarufer zwischen Gebäude Leukstraße 7a und 7b).

§ 13 a

Laichschonbezirk Isar - Mühleninsel

- (1) ¹Der Laichschonbezirk Isar – Mühleninsel erstreckt sich auf der Kleinen Isar vom Ludwigswehr bis zum Steg zwischen der Mühleninsel und der Staudenrausstraße auf eine Gewässerlänge von 240 m. ²Der Beginn und das Ende des Laichschonbezirks sind in der Natur durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
- (2) ¹Innerhalb des Laichschonbezirks sind verboten:
 1. Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden; insbesondere sind untersagt in der Zeit vom 15.02. bis 15.07. die Räumung des Gewässerbetts, das Einbringen und die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Steinen und Kies und in der Zeit vom 01.11. bis 15.10. der Besatz mit Fischen,
 2. die Vornahme von Uferbauten vom 15.02. bis 15.07.,
 3. der Fang von Fischen und anderen Wassertieren in der rechten Gewässerhälfte in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. und in der linken Gewässerhälfte vom 15.02. bis 15.06. (jeweils flussabwärts gesehen).
- (3) ¹Die Stadt Landshut kann auf Antrag von den Regelungen des Abs. 2 für den Einzelfall gemäß Art. 70 Abs. 2 Satz 2 BayFiG Ausnahmen zulassen, soweit ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Güter besteht und öffentliche Interessen auch im Übrigen nicht entgegenstehen. ²Ausnahmen nach Satz 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG). ³Ausnahmen nach Satz 1 sind nicht übertragbar und werden in stets widerruflicher Weise erteilt.

§ 14

Regelung des Gemeingebrauchs der Flutmulde

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, zum Schutz von Natur und Gewässern und zur Regelung des Erholungsverkehrs ist es im gesamten Bereich der Flutmulde einschließlich der Dämme verboten,

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu lagern oder zu beseitigen;
2. Glasbruch zu erzeugen und nicht ordnungsgemäß zu beseitigen;
3. Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb von Straßen zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Stadt Landshut, des Wasserwirtschaftsamts und der Rettungskräfte sowie berechnete landwirtschaftliche Fahrzeuge;
4. offene Feuerstellen (insbesondere Lagerfeuer und Grillstellen) zu errichten oder zu betreiben; das Grillverbot gilt im Bereich zwischen der Fuß- und Radwegquerung bei der Berliner Brücke im Westen und der Fuß- und Radwegquerung bei der Mainburger Brücke im Osten jedoch nur eingeschränkt; dort ist das Grillen in den Monaten Mai bis September von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr erlaubt; Musikbetrieb ist nicht gestattet;
5. Zelte, Pavillons und Wohnwägen aufzustellen und zu nächtigen;
6. sich zum Alkoholenuss aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
7. alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel zum Genuss in der Absicht mitzubringen, sich in einen Rausch oder rauschähnlichen Zustand zu versetzen.

(2) ¹Die Stadt Landshut kann auf Antrag von den Regelungen der Ziffer 3 für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Güter besteht und öffentliche Interessen auch im übrigen nicht entgegenstehen. ²Ausnahmen nach Satz 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG). ³Ausnahmen nach Satz 1 sind nicht übertragbar und werden in stets widerruflicher Weise erteilt.

(3) Das Verbot des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG, nach dem landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen während der Nutzungszeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden dürfen, bleibt unberührt. Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses, somit in der Regel der Zeitraum vom 01.03. bis 15.10. jährlich. Dieses Verbot betrifft auch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen) im Bereich der Flutmulde.

Abschnitt V

Gewerberechtliche Vorschriften

§ 15

Toilettenanlagen bei öffentlichen Vergnügungen

(1) ¹Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und zum Schutze vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft müssen bei öffentlichen Vergnügungen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren bereitgehalten werden. ²Vergnügungen sind Veranstaltungen, die dazu geeignet sind, den Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. ³Es müssen mindestens vorhanden sein

Besucherplätze	Damentoiletten		Herrentoiletten	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 50	2	1	1	
bis 100	3	1	2	
bis 200	4	2	3	

über 200

es gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung des Freistaats Bayern in der jeweils geltenden Fassung

je 20 beschäftigter Personen

1

1

(2) ¹An den Zugangstüren zu den Toilettenbecken sind beständig einwandfrei funktionierende Türen mit Abschließmöglichkeit anzubringen. ²Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Handwaschbecken mit fließendem Wasser und mit einem Abfallbehälter haben. ³Es sind ausreichend viele Seifenspender und Einmalhandtücher bzw. Handtrocknungseinrichtungen und ausreichendes Toilettenpapier zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Toilettenanlagen sind ab Veranstaltungs- bzw. Einlassbeginn bis zum Schluss der Veranstaltung bzw. bis die letzten Besucher die Veranstaltung verlassen haben in stets einwandfreiem hygienischen und baulichen Zustand zu halten.

(3) ¹Die Zugänge zu den Toiletten sind ausreichend zu beschildern. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt sein. ²Die Toiletten sind grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine geringere Anzahl an Toiletten zugelassen werden.

(5) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 16

(aufgehoben)

Abschnitt VI

Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 17

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 3 aufgeführten Verbote nicht beachtet,
2. den Verboten über das Verteilen von Flugblättern und Flugschriften des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Anschläge anbringt.

(3) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 6 Abs. 1 festgesetzten Zeiten unerlaubt ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen den Vorschriften des § 7 bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere stört,
3. entgegen § 8 Haustiere so hält, dass andere Personen durch den von den Tieren erzeugten Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,

4. einer Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 zuwiderhandelt.

(4) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 1 und nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund auf den genannten Anlagen mitführt oder frei laufen lässt.

(5) ¹Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 verstößt, indem er Tauben füttert oder entgegen § 11 Abs. 2 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

(6) Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem in § 11 Abs. 3 ausgesprochenen Fütterungsverbot zuwiderhandelt,
2. (aufgehoben)
3. dem in § 13 Abs. 1 ausgesprochenen Verbot des Befahrens der Isar zuwiderhandelt,
4. den in § 13 Abs. 4 ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt,
5. den in § 14 ausgesprochenen Verboten oder nach Abs. 2 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

(6a) Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 7 BayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 13 a Abs. 2 zuwiderhandelt.

(7) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortliche Person bei öffentlichen Vergnügungen den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 über die Anzahl der Toilettenanlagen zuwiderhandelt oder wer entgegen § 15 Abs. 2 und 3 die Anforderungen an Toilettenanlagen nicht einhält.